

CONTRACTUS LITTERIS UND DIE BANKBUCHHALTUNG DER RÖMER

Ildikó BABJÁK

(*Université de Miskolc*)

Es ist uns allen klar, dass der Vertrag einer der am häufigsten angewendeten Rechtshandlungen im Alltagsleben der Römer war. Sie haben die Verträge nicht als besondere, sondern als alltägliche Vorkommnisse angenommen und haben rationelle Lösungen für die praktischen Komplikationen gefunden. Dazu ist es wichtig zu bemerken, dass keine Nation der Welt eine solche Leidenschaft für Dokumente und für die Schaffung schriftlicher Rechtsakte hatte, wie die Römer. Sie sammelten alle wichtigen Schriftstücke über die Rechtsgeschäfte, sie waren geborene Archivare und eigene Vertragsverhältnisse – wie der Litteralkontrakt – entwickelte sich aus ihren Büchern und Bucheinträgen.

Vor der Charakterisierung des Litteralkontraktes soll über die Buchhaltung des *Paterfamilias* und die Buchführung der Argentarier zu sprechen sein, weil der Litteralkontrakt des klassischen Rechts mit dem *codex accepti et expensi* und der *codex rationum* in engem Zusammenhang steht.

Der gewöhnliche *Paterfamilias* hatte Hausstandsbücher, die *rationes domesticae*. Eins von den tatsächlich geführten Büchern ist die *adversaria*, darin wurden alle Einnahmen und Ausgaben des Hausstandes aufgeschrieben. Von hier aus übertrug der Hausvater die Begebenheiten auf seinen mit grösster Sorgfalt geführten *codex accepti et expensi*. Es steht aber auch weiter fest, dass die in Gegenwart und mit Zustimmung der Gegenpartei gemachten Einträge den Wert einer zivilen Litteralobligation erhielt. Dieses System, welches sich bis zur Zeit Justinians fortpflanzte, wurde noch weiter von den römischen Bankiers, den *argentarii*, ausgebildet. Über die Art, wie die Hausstandsbücher geführt wurden, sind die Ansichten geteilt. Einige Quellen halten die

Hausbücher der Römer für Kassabücher, andere für Kontokorrentbücher¹. In der *tabula accepti* wurden die Bareinträge, in der *tabula expensi* die Barausgänge gebucht, so dass jeder römische Bürger durch diese Kassaführung eine vollständige Übersicht über alle Geldeinnahmen und Geldausgaben gewann. Die *tabula*, also der *codex* liefert vollen Beweis, seine eigentliche Stärke war, dass es ein Buch mit rechtlicher Relevanz, nicht nur ein reines Geschäftsbuch war².

Jetzt kurz zur Form der *tabula*. Die *tabula* – auch *cera* genannt – war eine rechteckige Holzplatte mit erhöhtem Rand, deren Innenfläche mit einer wachsartigen Substanz ausgefüllt ist. Diese Wachstafelchen wurden auf beiden Seiten beschrieben, übereinander gelegt, verschnürt und versiegelt. Die Aussenschrift bleibt sichtbar, die Innenschrift ist durch die Verschnürung und Versiegelung gegen spätere Fälschungen gesichert. Nach der Zahl der Tafelchen sprechen wir über Diptychon, Triptychon oder Polyptychon³.

Die Hausstandsbücher wurden entweder vom *Paterfamilias* selbst, oder von Sklaven beziehungsweise Freigelassenen geführt, je nachdem, ob ein Haushalt umfangreich oder minder umfangreich war. Wer sie überhaupt nicht führte, wurde wahrscheinlich *incensus*. Das Institut der *rationes domesticae* hatte nicht nur seine Bedeutung für das Privatrecht, sondern auch für das Öffentliche Recht. Es hing mit der periodischen Bildung des Zensus und mit der Versammlung des Volkes nach Zenturien zusammen. Dadurch, dass die Zenturien immer weniger besucht wurden, verloren die *codex accepti et expensi* ihren Wert und kamen ausser Gebrauch. War aber das öffentliche Interesse an den *codex* erlahmt, so legte das Privatinteresse erst Recht keinen Wert auf den *codex*, weil die *tabulae* häufig Familiengeheimnisse verraten haben. Trotzdem ist nicht anzunehmen, dass nach August die häusliche Buchführung verschwand. Denn mit ihr hängen die Litteralkontrakten zusammen, und wenn keine *tabulae* mehr geführt wurden, so

¹ H. KELLER, *Ein Beitrag zur Lehre von dem römischen Litteralcontractus*, in Sell's Jahrbücher für Bearbeitung des römischen Rechts I (1841) 97.

² R. BEIGEL, *Rechnungswesen und Buchführung der Römer*, Karlsruhe 1904, 242.

³ R.M. THILO, *Der Codex accepti et expensi im Römischen Recht*, Göttingen 1980, 42.

konnte auch dieser Kontrakt nicht mehr geschlossen werden. In der Tat hörten denn auch die *rationes domesticae* nicht auf, nur geschah es in anderer Form. Es war die Form, die von den offiziellen Haushaltsrechnungen des *Paterfamilias* zu dem Argentariatsinstitut herüberleitete. Wenn die Kontrahenten keine eigene *tabulae* mehr führen, und aus diesen keine Litteralkontrakte mehr klagbar gemacht werden können, so halfen sie sich durch fremde *tabulae*, so der Munizipien, besonders aber durch die Geschäftsbücher der Argentarier aus. Denn schon lange vorher gingen grosse und wichtige Geschäfte durch die Hände der Argentarier, die im gewissen Sinne öffentliche Vermittler waren. Es war längst Sitte, dass Kapitalisten, um nicht selbst ihre Fonds verwalten zu müssen, diese Verwaltung den Händen des Argentars anvertrauten. Über das ganze Kapital schlossen sie zu ihrer Sicherheit den *contractus litteris*. Durch eine *expensilation* im eigenen und durch ein *acceptum relatum* im *codex* des Argentarius gedeckt. So ersparten sie sich die Mühe, in ihren eigenen *tabulae* weitere Nachweise über die Verwendung der Fonds zu führen⁴.

Also, ein römischer Argentar hatte folgende Bücher: die *adversaria*, der *codex accepti et expensi*, und der *codex rationum*.

Eine besondere Behandlung ist zum *codex rationum* und zur *adversaria* nötig, weil die Bankiers die Litteralkontrakte nicht in den *codex accepti et expensi*, sondern in den *codex rationum* eingetragen haben. Übrigens, das über *codex accepti et expensi* gesagte, ist auch für den gleichen Kodex der Argentarier geltend.

Die Buchführung der Argentarier war im allgemeinen eine ausgebildete, aber dafür auch eine kompliziertere, wie die des gewöhnlichen *Paterfamilias*.

Die *adversarien* bildeten einen Bestandteil der Bankbuchführung. Sie dienten besonders bei einem ausgedehnten Betrieb als Hilfsbuch. Die waren das Buch, in welches die einzelnen Handlungen und Ereignisse des Verkehrs vorweg, so wie sie vorkamen, von Tag zu Tag verzeichnet wurden. Gegenstand der Eintragung waren Einnahmen und Ausgaben von Geld, aber auch Rechtsgeschäfte. Somit hatten die *Adversarieneinträge* nicht bloss allein den täglichen Barumsatz, sondern überhaupt und vielleicht

⁴ BEIGEL, 253.

vornehmlich alle sonstigen finanziellen Vorgänge zum Gegenstand.

Aus den Adversarien geschah die Übertragung des gebuchten Stoffes auf den *codex accepti et expensi*, nicht ohne vorher einer gewissen Verarbeitung und Sichtung unterzogen worden zu sein. Ob und in welchen Zeiträumen – täglich oder monatlich – die Übertragung geschah, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Der römische Bankier führte also zunächst genauso wie der gewöhnliche *Paterfamilias* einen *codex accepti et expensi* für den Barverkehr, und in diesem Sinne war dieser Kodex ein sog. Kassenbuch⁵.

Neben dem *codex accepti et expensi* aber musste der *argentarius* gegenüber seinen Bankkunden noch einen speziellen Kodex führen, um darin auf besondere *rationes* die laufenden Forderungen bzw. Rechtsgeschäfte verfolgen und übersehen zu können. Dieses spezielle Register war der *codex rationum*, der das eigentliche Kontokorrent – oder Hauptbuch der Bank – bildete, und enthielt getrennt die einzelnen Personenkonten der Kunden. Die Einträge in denselben hatten das Schuldverhältnis des *argentarius* ersichtlich zu machen und anderseits einen Einblick in die aus zweiseitigen Geschäften entsprungene, noch mit einer Gegenleistung verknüpften Forderungen, zu vereinfachen. Chronologisch wurden darin alle Vorgänge gebucht, welche entweder den Kassenbestand veränderten, ohne *numeratio* eine Obligation begründeten, änderten oder beendigten. Also im *codex rationum* wurde einem jeden Bankkunden ein laufendes Kontokorrent unter Eintragung der Einzelposten mit Angabe des Datums geführt. Der Anfangsposten oder Vertragssaldo gründete sich entweder auf einen Kredit, den der Bankier dem Kunden anfänglich eingeräumt hatte, oder auf ein Darlehen oder *Depositum*, das jener von diesem empfangen und über dessen Verwendung der *Argentarius* seinen Kunden gegenüber das Kontokorrent zu führen hatte⁶.

Mit Rücksicht darauf, dass die Römer die Stipulation, das Darlehen und viele andere Rechtsgeschäfte schriftlich abgefasst haben, ist es ziemlich schwer, zwischen den schriftlich abgefassten

⁵ THILO, 8.

⁶ G. THIELMANN, *Die römische Privatauktion*, Berlin 1961, 120f.

Verträgen und den echten Litteralkontrakten zu differenzieren. Wenn z.B. der Gläubiger, also der *Argentarius* dem Schuldner ein Darlehen gewährte, machte der Gläubiger und der Schuldner in seinem Kodex über das Geschäft Eintragung. Die Eintragungen im Kodex haben nur Beweischarakter. Juristisch sind es gewöhnliche Darlehensforderungen: schuld begründend für sie ist die Auszahlung, nicht die Eintragung. Von einem Litteralkontrakt kann hier keine Rede sein.

Ein Litteralkontrakt liegt dann vor, wenn der Gläubiger in seinem Kodex eine Eintragung zu Lasten des Schuldners vornimmt, ohne dass es zu einer Auszahlung gekommen ist; es wird somit eine fiktive Darlehensauszahlung eingetragen. Die Verbuchung als ausgezahlt hatte beim Litteralvertrag fiktiven Charakter. Selbstverständlich muss dieser Lastschrift, die *expensilatio*, ein Einvernehmen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zugrundeliegen. Da hier die Eintragung schuld begründend wirkt, ist nur die Eintragung im Kodex des Gläubigers entscheidend, die korrespondierende Eintragung im Kodex des Schuldners ist unerheblich⁷.

Die Möglichkeit der Einklage war der entscheidende Faktor, der eine bedeutsamere Rolle in der Ausbildung des Litteralkontraktes gespielt hat. Die Kontrahenten konnten eine bis dahin unklagbare Forderung mit der *expensilatio* klagbar machen konnten. Für den wirksamen Abschluss des Litteralvertrages war ein Schriftakt erforderlich, damit eine *obligatio stricti iuris* entstanden ist, und als Formalgeschäft wurde es streng geschützt. Unter Abwesenden erfolgte die Verpflichtung aufgrund eines Ermächtigungsbriefes, den der Schuldner an den Gläubiger sandte, es war ein Vorteil gegenüber der Stipulation (Aber es ist in Gaius' *Institutiones* nicht ausdrücklich gesagt).

Der klassische Litteralkontrakt hat eine ähnliche Funktion wie die Novation: durch die *expensilatio* wird eine schon bestehende Forderung in eine Buchschuld umgewandelt: Gaius nennt solche Forderungen *nomina transcripticia* und unterscheidet dabei zwei Arten⁸:

⁷ H.-A. RUPPRECHT, *Untersuchungen zum Darlehen im recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit*, München 1967, 133.

⁸ Gai.3.128-134.

Die erste ist die *transcriptio a re in personam*, wo eine zwischen zwei Personen bestehende beliebige Forderung (z.B. eine Kaufpreisforderung) in eine Litteralobligation umgewandelt wird. Der Schuldner schuldet nicht mehr aus dem Kaufvertrag, sondern aus der *expensilatio*, also können wir hier über den Wechsel des Verpflichtungsgrundes sprechen.

Die zweite ist die *transcriptio a persona in personam*, wo sich statt des bisherigen Schuldners ein neuer Schuldner beim Gläubiger durch *expensilatio* belasten lässt oder ein neuer Gläubiger belastet den Schuldner durch *expensilatio* mit dem Betrag, der dem alten Gläubiger geschuldet wird. Hier kommt es also zu einem Personenwechsel⁹.

So die Änderungen des Verpflichtungsgrundes oder der Person des Kreditors oder des Debitors, also die Litteralkontrakte, sollten in dem *codex rationum* eingetragen sein. Damit wurde das Buch zum Litteralgeschäftsjournal.

Die Reichen, welche mit ihren Kapitalien zu spekulieren und sich schreibkundige Sklaven zu halten begonnen, führten das Buchungsverfahren der Argentarii bei sich ein, und der römische Rechtssinn prägte den festlichen Buchungsakten den Charakter des Formalgeschäfts auf. Während aber die Anerkennung der Buchungen im *codex accepti et expensi* des *Paterfamilias* als ein Rechtsgeschäftsform eine ganz allgemeine war, blieb die Würdigung der Bankbuchungen auf das spezielle Gebiet der *argentarii* beschränkt. Dabei beruhte die spezielle Anerkennung nicht etwa auf einem besonderen Gesetz, sondern auf der Interpretation und der prätorischen Jurisdiktion. Im klassischen Recht erblickte man ein besonders taugliches Mittel der Wahrheitserforschung in den Buchungen der Argentarii. Dies geht daraus hervor, dass dem *argentarius* eine die sonstigen Grundsätze weit übersteigende, sehr allgemeine Editionsspflicht auferlegt wurde¹⁰.

In der nachdiokletianischen Zeit verlor sich allmählich die rechtliche Bedeutung der *codex accepti et expensi* des

⁹ P. GRÖSCHLER, *Die tabellae-Urkunden aus den pompejanischen und herkulanischen Urkundenfunden*, Berlin 1997, 78.

¹⁰ Zum Edikt über die Editionsspflicht der Argentarii O. LENEL, *Das Edictum perpetuum*, Leipzig 1927, 62.

Paterfamilias und es ist aus dem gemeinen bürgerlichen Leben ganz verschwunden. Dagegen behauptete sich im Kreise der *argentarii* die *expensilatio* und blieb als ein *ius speciale* in Anwendung. Die Bücher wurden von den Argentariern auch beibehalten und zu den hergebrachten Geschäften der *expensilatio* und *transcriptio* nach wie vor verwendet¹¹.

Zusammenfassend:

Der Litteralkontrakt – als ein selbständiger Vertragstyp – ist der Verdienst der römischen Bankiers. Sie haben die neue Möglichkeiten in den alltäglichen Buchungsformen durchschaut, und der verbreitete Handelsverkehr bewies auch die Begründbarkeit der Anwendung des Litteralkontraktes. Sie ist es begründet, dass der Litteralkontrakt ein Vertragstyp im Vertragssystem der Römer wurde. Die Schrift, die Eintragung in dem Hauptbuch, wurde ein schuldbegründender Tatbestand im römischen Schuldrecht¹². Deshalb ist es nötig, die Litteralkontrakte mit der römischen Buchführung und Bankbuchhaltung zusammen zu prüfen. Die römische Buchführung ist sehr komplex, weil die Hausväter und die Bankiers auch ihre Geschäftsbücher zu Litteralkontrakten angewendet haben. Dazu kommt es noch, dass die Bankiers eine spezielle und kompliziertere Buchführung hatten, als gewöhnliche Hausväter. Die Prüfung des Litteralkontraktes ist auch problematisch. In den Digesten findet sich keine Stelle, in der der *codex accepti et expensi* ausdrücklich erwähnt wäre. Das liegt daran, dass zur Zeit Justinians das Hausbuch mit Sicherheit ausser Gebrauch war, und deshalb von den Kompilatoren nicht berücksichtigt worden ist. In den Institutionen Justinians ist die klassische *obligatio litteris* nur noch im Rahmen eines historischen Rückblicks erwähnt. Zwar sind die Hausbücher schon nach Diokletian aus dem bürgerlichen Leben verschwunden, doch wurden diese Bücher – und damit die Verträge – im Kreise der Bankiers noch weiter ausgebildet und noch lange verwendet.

¹¹ L. MITTEIS, *Trapezitika*, in: ZSS 19 (1898) 242.

¹² M. VOIGT, *Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer*, Leipzig 1887, 569.